

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **7 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Hilfe durch Aufnahme und Betreuung von Verwundeten und Obdachlosen aus Nachbargemeinden scheint uns möglich. Kritischer werden die Verhältnisse in Situationen, bei denen eigene Einsatzkräfte zu Rettungsaktionen nach andern Orten rasch verschoben werden sollten, eventuell zu einem Zeitpunkt, wo niemand weiss, wer im nächsten Augenblick getroffen wird. Sicher wird hier höchstens mit einer begrenzten regionalen oder nachbarlichen Hilfe zu rechnen sein.

Gerade im Hinblick auf die Bedeutung der zwischenörtlichen Hilfe läge die Ideallösung in einer abgestuften Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land. Dadurch wäre eine umfassende Grundlage für die gegenseitige nachbarliche Hilfe geschaffen. Ueberdies würden die bereits angedeuteten Ungleichheiten zum Verschwinden gebracht. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Schicksalsgemeinschaft und der Schicksalsverbundenheit unseres Volkes im Kriegs- und Katastrophenfalle erhielte einen tieferen Sinn als bei der gegenwärtigen Situation. Ferner könnten auch die vielen Kräfte in den heute nichtpflichtigen Gemeinden aktiviert werden. Denken wir nur an die Wehrmänner, die trotz der vorgesehenen Herabsetzung der Wehrpflicht auch dem Zivilschutz verlorengingen! Die zu treffenden Anordnungen in der Grosstadt wären nicht dieselben wie im kleinen Bergdorf.

Im Kanton St. Gallen sind heute von 91 Gemeinden rund 40 zivilschutzpflichtig, während 50 kleinere Gemeinden nicht erfasst sind. In organisationspflichtigen Ortschaften wohnen etwa 220 000 Einwohner (davon in der Stadt St. Gallen rund 75 000). Das übrige nicht erfasste grosse Gebiet zählt gegen 100 000 Einwohner. Wohl bestehen in allen Gemeinden Kriegsfeuerwehren, die aber sehr rudimentär sind. Im Kanton Zürich liegen die Verhältnisse anders. Dort soll bei einer Bevölkerung von etwa 800 000 Personen das ganze Kantonsgebiet zivilschutzpflichtig erklärt worden sein. Dies erleichtert die zwischenörtliche Hilfe.

Heute besteht lediglich die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen zwischen zivilschutzpflichtigen Gemeinden und Nachbarorten, z. B. auf dem Gebiete der Obdachlosenhilfe und der Kriegssanität, eventuell noch durch Zurverfügungstellung von Motorspritzen. Der Kanton kann vermittelnd helfen. Weitergehende Massnahmen sind kaum denkbar.

Um so notwendiger wäre bei dieser Konzeption die Organisation und Lenkung der regionalen Hilfe durch die Armee, d. h. durch den Territorialdienst. Diese Hilfe ist dann aber nicht mehr Zivilschutz, sondern militärische Unterstützung. In diesem Fall wären dem Territorialdienst auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die derzeitigen Luftschutztruppen und die bescheidenen übrigen Kräfte dürften hiefür nicht genügen. Dass dies im Rahmen der Armeereorganisation und der damit geplanten Herabsetzung des Wehrpflichtalters möglich ist, scheint uns nicht wahrscheinlich.

Hier ein anderer Gedanke: Ausgehend vom Grundsatz, möglichst viele Massnahmen durch die zivilen Behörden und den Zivilschutz vollziehen zu lassen, und von der Annahme der systematischen Erfassung unseres gesamten Territoriums, könnte den kantonalen Regierungen die Verantwortung für ihr ganzes Gebiet und damit auch für die Leitung im Kriege

übertragen werden. Grosse Kantone dürften zweckmässig in kleinere Regionen aufgeteilt werden. Die zwischenörtliche Hilfe erhielte so einen andern Aspekt. Es wäre auch die Bildung ziviler mobiler Hilfsdetachements denkbar. Für die Koordination der interkantonalen Hilfe hätte der Bund zu sorgen. Aber auch bei dieser Lösung könnte auf die militärische Hilfe im grössern Rahmen und im grössern Raume nicht verzichtet werden.

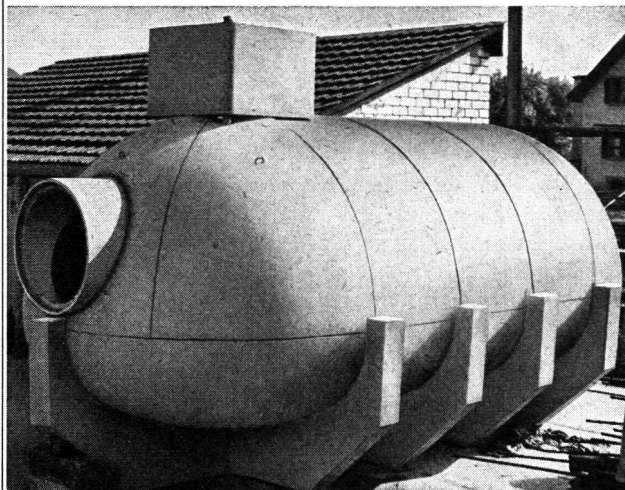
Die Vor- und Nachteile dieser oder jener Lösung sind abzuklären. Eine Ausscheidung der Kompetenzen und ein Entscheid sind notwendig, um zu einer klaren Konzeption und damit auch zu einer sauberen Grundlage für die Gesetzgebung zu kommen.

Anschliessend halten wir folgendes fest: Im Hinblick auf die Gefahren der modernen Kampfmittel ist eine abgestufte Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land äusserst erwünscht, wenn nicht unumgänglich. Die Organisation einer umfassenden zivilen regionalen Hilfe würde dadurch erleichtert. Es wäre dann Sache der Kantone, für diese Aufgaben innerhalb ihres Gebietes zu sorgen. Die interkantonale Regelung bliebe dem Bund vorbehalten. Bleibt es beim bisherigen Zustand der nur teilweisen Erfassung, dann scheint die Lenkung der regionalen Hilfe dem Territorialdienst übertragen werden zu müssen. So oder anders sind Aufgaben und Kompetenzen zwischen Militär und Zivil klar zu ordnen.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen einige Aenderungen zum Problem «Regionale Hilfe im Zivilschutz» gegeben zu haben. Die damit verbundenen Fragen über die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Territorialdienst und die Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land dürfen dabei nicht ausser acht gelassen werden.

Luftschutzunterstand

aus vorgefertigten Betonelementen



Vobag

AG für vorgespannten Beton, Adliswil-Zürich
Telefon (051) 91 68 44

Der Zivilschutz im Kanton Bern

Von Hans Krenger,
Chef der Zivilschutzstelle des Kantons Bern

Es liegt in der Linie unserer Zeitschrift, in jeder Nummer einem Kanton oder auch einer Stadt Gelegenheit zu bieten, instruktiv über den Aufbau und den Stand des Zivilschutzes zu berichten. Wir beginnen diese Artikelreihe heute mit dem Kanton Bern. Die Redaktion.

Die ersten Jahre des Wiederaufbaues des Zivilschutzes waren, wie wohl in allen andern Kantonen, auch im Kanton Bern recht mühsam. Weite Volkskreise wollten von einem neuen Luftschutz nichts wissen, und die Mehrzahl der Gemeindebehörden bisher luftschutzpflichtiger Ortschaften konnten sich nur schwer mit der Tatsache abfinden, dass ihre örtliche Luftschutzorganisation aufgelöst wurde und eine neue Schutzorganisation geschaffen werden musste. Nur höchst widerwillig ging man in den ersten Jahren nach 1950 daran, das sogenannte höhere Personal der Hauswehren zu rekrutieren und in die Kurse zu schicken. Mit dem Erlass der bundesrätlichen Verordnung über die zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen vom 24. Januar 1954 wurde die Marschroute klar umrissen, welche für den Aufbau örtlicher und betrieblicher Organisationen beschritten werden sollte. Diese Klärung über das, was zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriege vorgekehrt werden musste, half damals den für den Vollzug verantwortlichen Organen des Kantons wohl einen Schritt weiter, doch waren damit die Hindernisse für einen reibungslosen Aufbau des neuen Zivilschutzes nicht beseitigt. Die immer wieder von ernst zu nehmender Seite geäußerten Zweifel über die Rechtmässigkeit der bundesrätlichen Erlasse fanden ihren Niederschlag in den Erklärungen, die die Nichtbefolgung der von Bund und Kanton angeordneten Massnahmen für die Aufstellung und Ausbildung des neuen Zivilschutzkaders begründeten. Die Unklarheit über die verfassungsmässige Grundlage im Zivilschutz wirkte wie ein Knüppel in den Beinen derer, die sich im Kanton für die gute Sache einzusetzen hatten. Es bedurfte einer grossen Kraftanstrengung, um trotz allen Schwierigkeiten das leitende Personal der örtlichen und betrieblichen Organisationen nach und nach heranzubilden. Zum Trost anderer Kantone sei gesagt, dass auch der als absolut «berntreu» bekannte Kanton Bern Schwierigkeiten hatte, die der neuen Organisationspflicht unterstellten Gemeinden bei der Stange zu halten. Nur nach und nach gelang es, in den betreffenden Gemeinden «Stützpunkte» zu errichten, die den vielfältigen Anstürmen trotzten und unbeirrbar am Aufbau eines überzeugten Zivilschutzkaders arbeiteten.

Die rege Aufklärung der Berner Bevölkerung, namentlich im Zusammenhang mit den beiden Volksabstimmungen über einen Verfassungsartikel über den Zivilschutz, hat ihre Früchte getragen. Heute darf gesagt werden, dass das Bernervolk in seiner überwiegenden Mehrheit, und zwar vom Oberhasli bis in die Ajoie, von der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes für unsere Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall überzeugt ist.

Was wohl noch fehlt, ist eine tiefempfundene Verantwortung des Einzelnen der Allgemeinheit gegenüber. Dieser Mangel an persönlichem Verantwortungsgefühl ist aber wohl nicht bloss auf die Belange des Zivilschutzes beschränkt, sondern ist leider ganz allgemein eine Erscheinung der Zeit. Heute will ein jeder vorerst einmal «verdienen» und die Zeit für sich nutzen. Zivilschutz ist wohl recht und gut, aber es ist besser, wenn andere sich den notwendigen Aufgaben unterziehen. Aus dieser Einstellung ergeben sich, trotz der Einsicht in die Notwendigkeit eines wirksamen Zivilschutzes, immer wieder personelle Schwierigkeiten, wenn es um die weitere Aufstellung und Ausbildung von Zivilschutzkadern geht.

Obschon die heute bestehende Schutzdienstpflicht für Männer im Alter von 20 bis 60 Jahren, welche im Falle einer Kriegsmobilmachung nicht zur Armee einrücken müssen, unbestritten ist, wird im Kanton Bern von vielen pflichtigen Gemeinden bei der Rekrutierung ihres Zivilschutzkaders nur auf die Freiwilligkeit abgestellt. Wohl ist richtig, dass Kaderangehörige nicht mit der Strafandrohung zur Uebernahme ihrer zukünftigen Aufgaben bewogen werden sollen. Ob es aber auch richtig ist, heute nur diejenigen Mitbürger zur Mitarbeit im Zivilschutz heranzuziehen, die aus einer — leider selten gewordenen — staatsbürgerlichen Verpflichtung heraus nicht «nein» sagen können, ist zum mindesten fraglich.

Uns scheint, dass heute, namentlich bei der Rekrutierung der Gebäudechefs, klar festgestellt werden darf, dass eine persönliche Schutzdienstpflicht besteht und dass befähigte Leute auch ohne ihr Einverständnis in die entsprechenden Ausbildungskurse einberufen werden sollten.

Nach diesen eher etwas kritischen Feststellungen wenden wir uns dem bisher Erreichten, dem Stand im Zivilschutz des Kantons Bern, zu.

Von den rund 500 Gemeinden im Kanton Bern sind 105 der Zivilschutzpflicht im Sinne der bundesrätlichen Verordnung über die zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen vom 26. Januar 1954 unterstellt. Alle diese Ortschaften verfügen heute über das leitende Personal für ihre vorgesehenen Organisationen. Unter leitendem Personal verstehen wir die Ortschefs und die Chiefs der einzelnen Dienstzweige sowie deren Stellvertreter.

Im Dienstzweig «Hauswehren» ist auch das weitere höhere Personal, die Quartier- und Blockchefs,



Eimerspritzen

normalisiertes
Zivilschutz-Modell
nach Vorschrift der KTA
5 m Hochdruckschlauch
2 Düsen, Doppelgriff

Bei Bezug von 10 Stück an
interessanter Fabrikpreis

**W. Furrer, Apparatebau
St. Gallen**